

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 17/13 B

L 1 KR 461/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 KR 1/09 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Ham bü c h e n sowie den Richter Sch r i e v e r und
die Richter in Dr. Wa ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung der Kosten einer aufwändigen Hörgeräteversorgung in Höhe von 4731,10 Euro. Die Beklagte hatte auf die Versorgungsanzeige des Hörgeräteakustikers vom 31.3.2008, eingegangen am 2.4.2008, lediglich eine Versorgung zum Festbetrag in Höhe von 1192,80 Euro bewilligt (*Schreiben vom 3.4.2008 an den Hörgeräteakustiker*), sodass die Klägerin die Differenz zum Gesamtpreis von 5923,90 Euro (*Rechnung vom 14.4.2008*) selbst getragen hat. Den Antrag vom 8.5.2008, eingegangen am 19.5.2008, auch die Mehrkosten in Höhe von 4731,10 Euro zu übernehmen, weil die höherwertige Hörgeräteversorgung - auch beruflich - notwendig gewesen sei, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 20.6.2008, Widerspruchsbescheid vom 5.12.2008*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 30.8.2011*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 24.4.2013*): Die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 3 S 1 2. Alt SGB V wegen rechtswidriger Leistungsablehnung seien nicht erfüllt, weil sich die Klägerin bereits im Februar/März 2008 verbindlich auf das höherwertige Hörgerät festgelegt habe. Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Mehrkosten sei entstanden, bevor die Beklagte mit dem Problem der Mehrkosten befasst worden sei und deren Übernahme abgelehnt habe. Es fehle daher an dem Ursachenzusammenhang zwischen der Leistungsablehnung und der Selbstbeschaffung des Hilfsmittels. Im Übrigen seien nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 29.7.2008 auch die medizinischen Voraussetzungen für die Versorgung mit dem höherwertigen Hörgerät nicht erfüllt. Ein Ausgleich der Schwerhörigkeit der Klägerin wäre unter Berücksichtigung der vorgelegten Audiogramme mit konventionellen Hörgeräten im Rahmen der Festbeträge möglich gewesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 5 1. Zum Tatbestand des § 13 Abs 3 S 1 2. Alt SGB V trägt die Klägerin vor, die Rechtsauffassung des LSG, sie habe zum einen die Übernahme der Mehrkosten gegenüber dem Hörgeräteakustiker akzeptiert und zum anderen sich die Hörgeräte selbst beschafft, bevor sie bei der Beklagten

einen Antrag gestellt und diese den Antrag abgelehnt habe, sei falsch. Diese Entscheidung beruhe auf einem "Rechtsanwendungsfehler".

- 6 Dieses Vorbringen ist von vornherein ungeeignet, die begehrte Zulassung der Revision zu begründen. Die Revisionszulassungsgründe sind in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannt, nämlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung und das Vorliegen entscheidungserheblicher Verfahrensmängel. Keiner dieser Gründe wird im vorliegenden Zusammenhang geltend gemacht. Der behauptete schlichte "Rechtsanwendungsfehler" betrifft die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls, schließt also die grundsätzliche Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen aus. Zudem wird keine Rechtsfrage formuliert. Es wird auch nicht geltend gemacht, dass die Feststellungen des LSG zum fehlenden Ursachenzusammenhang zwischen Leistungsablehnung und Selbstbeschaffung auf einem Verfahrensfehler beruhen. Angegriffen wird allenfalls die Würdigung des klägerischen Vorbringens und der vorgelegten Unterlagen durch das LSG. Darauf kann aber ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht gestützt werden.
- 7 2. Da es nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) bereits am erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen Leistungsablehnung und Selbstbeschaffung des Hilfsmittels fehlt, kommt es auf die weitere Frage, ob die Übernahme der Mehrkosten von der Beklagten zu Unrecht abgelehnt worden ist, weil eine Versorgung mit einem konventionellen Hörgerät zum Festbetrag nicht ausgereicht hätte, nicht mehr an. Die hierzu erhobene Rüge der Divergenz zur Rechtsprechung des BSG bedarf daher keiner Entscheidung in der Sache.
- 8 Davon unabhängig ist eine Divergenzrüge aber auch nicht formgerecht vorgetragen worden. Für eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 9 Die Klägerin benennt zwar zwei Entscheidungen des BSG (*Urteile vom 23.1.2003 - B 3 KR 7/02 R - und 17.12.2009 - B 3 KR 20/08 R*) und referiert die dort enthaltenen Aussagen über an



eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende, die Hörschädigung möglichst weitgehend ausgleichende Hörgeräteversorgung, stellt dem aber keinen vom LSG entwickelten abweichenden Rechtssatz gegenüber. Dies wäre auch nicht möglich gewesen, weil das LSG die Rechtsprechung des BSG (*zum aktuellen Stand sowie zur erweiterten Zuständigkeit einer Krankenkasse nach § 14 SGB IX bei einer berufsbedingt erforderlichen Hörgeräteversorgung vgl. das - von der Klägerin nicht erwähnte - Urteil des Senats vom 24.1.2013 - B 3 KR 5/12 R*) an keiner Stelle in Zweifel gezogen, sondern lediglich ausgeführt hat, dass nach dem Gutachten des MDK die medizinischen Voraussetzungen für die streitige Hörgeräteversorgung nicht vorgelegen haben. Mit dem Angriff gegen die Feststellung, eine konventionelle Hörgeräteversorgung zum Festbetrag hätte hier ausgereicht, könnte die Klägerin der Sache nach allenfalls eine unrichtige Umsetzung der Rechtsprechung des BSG im vorliegenden Einzelfall dargelegt haben, was für eine Divergenzrüge aber nicht genügt. Im Übrigen ist diese Feststellung das Ergebnis einer Beweiswürdigung. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG kann aber - wie bereits erwähnt - ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden.

10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)